

gendeiner Tochtergesellschaft zu suchen ist. Denn bei der Muttergesellschaft liegt nicht nur die hauptsächliche Entscheidungsbefugnis, sie verfügt in der Regel auch über die Finanzkraft, die für zukünftige Verhütung und Wiedergutmachung von Schäden unerlässlich ist. Bislang hat sich gewichtiger Widerspruch gegen diese Betrachtungsweise nicht gezeigt, auch seitens der Industriestaaten nicht.

IV. Fragen der Haftung und der Wiedergutmachung

Dupuy und Lammers kommen hinsichtlich Haftung und Wiedergutmachung von Umweltschäden zu sehr klaren Erkenntnissen:

»Haftung

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zieht die Nichteinhaltung der vorgenannten verbindlichen Bestimmungen oder der aufgrund von Zusammenarbeitsvereinbarungen übernommenen Verpflichtungen die *völkerrechtliche Haftung des Staates* nach sich.

Wiedergutmachung

Bestehen spezifische Werte vorschreibende quantitative Umweltnormen, erwächst dem für die Überschreitung der durch diese Normen festgesetzten Schwellenwerte verantwortlichen Staat – ausgenommen bei Nachweis höherer Gewalt oder von Zufall – die *Verpflichtung zur Schadenersatzleistung*.

Diese Grundsätze verkünden, daß die Grundlage der internationalen Haftung für Umweltschäden, die durch grenzüberschreitende Verschmutzungen verursacht werden, *unspezifisch* ist. Sie ist allgemeiner Natur. Im besonderen erachten es Dupuy/Lammers – richtigerweise! – als unnötig, die Bedingungen aufzuzählen, unter denen eine Aktivität im Rahmen der Verwendung des Hoheitsgebiets und der Umwelt als erlaubt zu beurteilen ist.

Es hat sich bei der nüchternen Betrachtung der Praxis ergeben, daß das positive, nationale Recht der Haftung für Umweltschäden nicht von den Prinzipien des allgemeinen Rechts der internationalen Haftung der Staaten abweicht, nämlich daß Haftung

das Korrelat für eine unerlaubte Handlung darstellt. Art. 235 der UN-Seerechtskonvention erwähnt dies ausdrücklich:

»Was den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt betrifft, so obliegt es den Staaten, auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu achten. Sie sind nach internationalem Recht *haftbar*.«

Ähnliches wurde vom »International Law Institute« verkündet, welches an seiner Tagung in Athen 1979 eine Resolution über die Verschmutzung von Flüssen und Seen beziehungsweise über die anwendbaren Regeln des internationalen Rechts faßte:

»Verletzt ein Staat seine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Verhütung der Fluß- oder Seenverschmutzung, so ist er nach dem Völkerrecht international *haftbar*.«

Diese Interpretation wird von der Mehrheit der westlichen Industrieländer unterstützt.

Präzedenzfälle, welche durch die Rechtsprechung behandelt wurden, liegen nur spärlich vor. In nahezu allen bisherigen Fällen von Umweltschäden, welche durch derartige Verschmutzungen hervorgerufen wurden, haben die Staaten dem Weg der Verständigung und Verhandlung den Vorzug gegeben vor dem des Anstrengens von schwerfälligen, zeitraubenden und politisch wie wirtschaftlich kostspieligen Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der internationalen Haftung. Der Umstand, daß vornehmlich Schiedsgerichte oder internationale Gerichte zur Streitsache angerufen werden, ist Ausdruck dafür, daß die Ausführungsmodalitäten für diese Haftung von Staat zu Staat unterschiedlich sind. Dies trifft auch auf die sehr bedeutsame Frage der *Bestimmung des Schadens* zu – ob »schwer« oder »gering« oder »empfindlich« oder »langfristig«. Hier handelt es sich um approximative Begriffe, die rechtlich nicht einwandfrei umschrieben und deren Auslegung weitgehend subjektiv und somit der abweichenden Deutung von Verursacher und Opfer der grenzüberschreitenden Verschmutzung unterworfen sind. Dies erklärt, warum für die Bewertung des dem Stromabwärts-Staat zugefügten Schadens und die sich daraus ergebende Entschädigung der Weg über Verständigung oder über ein Schiedsgericht angepaßter ist als über eine gerichtliche Prozedur.

Brennpunkte 1986

The diagram features a central world map with a grid. Surrounding the map are numerous text boxes, each containing a specific event from 1986, such as the Chernobyl disaster, the Challenger space shuttle launch, and various international conflicts and political events.

- USA/ UdSSR** Reagan und Gorbatschow in Reykjavik
- Schweden** Ministerpräsident Palme ermordet
- UdSSR** Tschernobyl-Katastrophe, radioaktive Wolke über Europa, Schiffsuntergang (400 Tote)
- Frankreich** Wahlsieg der Rechten, Terrorserie, Studentenunruhen
- EG** Beitritt Spaniens und Portugals
- Bundesrepublik Deutschland** Skandal um Neue Heimat, Terror-Morde, Streit um Kernkraft, Rheinvergiftung
- Irak/Iran** Golfkrieg im 7. Jahr
- Afghanistan** 7. Kriegsjahr
- USA** Challenger-Katastrophe, Schwächung Reagans durch Wahlniederlage und Iran-Affäre, Kurssturz des Dollars
- Südjemen** Umsturz
- Indien** Unruhen im Punjab
- Sri Lanka** Bürgerkrieg
- Atlantik** Sowjetisches Atom-U-Boot gesunken
- Libanon** Anhaltende Kämpfe, Geiselnahmen
- Haiti** Sturz des Diktators
- Nicaragua** Geiselnahme durch Contras, „Aufbauhelfer“ getötet
- Libyen** Vergeltungsschlag der USA
- Bangladesch** 1400 Tote bei Fährunglücken
- Chile** Attentat auf Pinochet
- OPEC** Ölpreisverfall
- Kamerun** Giftgas aus Vulkan: 1750 Tote
- Mosambik** Präsident stirbt bei Flugzeugabsturz
- Philippinen** Machtwechsel, Waffenstillstand mit Kommunisten
- Falkland-Inseln** Streit um Fischereizone
- Südafrika** Unruhen, Wirtschaftssanktionen
- Neuseeland** Ausschuß aus ANZUS-Pakt

© Globus 6388